



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baugeno Biel Genossenschaft für SIVAG Bauprofile

Vertragsparteien und Anwendbarkeit: Die Baugeno Biel Genossenschaft (nachstehend: **Baugeno**) ist Auftragnehmerin der Dienstleistungen gemäss schriftlicher Offerte resp. Auftragserteilung. Der Auftraggeber ist die gemäss Auftragserteilung als solche bezeichnete Person oder Firma. Es kann eine abweichende Rechnungsadresse und eine Kontrolladresse (bspw. Architekt) angegeben werden. Die Auftragserteilung ist vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber rechtsgültig unterzeichnet an die Baugeno (als Auftragnehmerin) zu retournieren. Der Name des Unterzeichnenden ist zudem in Blockschrift anzugeben. Hinweis: Wenn der Architekt oder Geometer nicht seinen Kunden sondern sich selbst als Auftraggeber angibt haftet dieser als Auftraggeber für die (fristgerechte) Bezahlung der Rechnung.

Die Baugeno ist berechtigt, diese AGB jederzeit anzupassen. Eine rückwirkende Änderung der AGB ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die jeweils aktuellen AGB unter www.baugenobi.ch einsehen oder bei der Auftragnehmerin ein Exemplar bestellen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung der Offerte, die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Version der AGB zur Kenntnis genommen und für die dort vereinbarte Zusammenarbeit akzeptiert zu haben.

Rechtliche Verantwortung des Auftraggebers: Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche zur Auftragserfüllung durch die Auftragnehmerin erforderlichen Rechte am betreffenden Grundstück besitzt. Aktuelle Pläne oder Daten, aus welchen der eindeutige Standort sowie die Höhe der Profilpunkte ersichtlich sind, müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (sofern nichts anderes vereinbart wurde). Allfälliger Mehraufwand für Beschaffung oder Erstellung der zur Auftragsausführung notwendigen Informationen und Unterlagen kann separat in Regie verrechnet werden. Es gelten die von der Baugeno unter www.baugenobi.ch publizierten Regieansätze. Für während der Mietdauer beschädigte, zerstörte oder allenfalls entwendete Stangen haftet der Auftraggeber. Ebenso haftet der Auftraggeber für jeden Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung der Bauprofile der Auftragnehmerin, welcher durch diese nach ordnungsgemässer Installation insbesondere durch Umstürzen verursacht wird. Die Haftung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einen technischen Defekt der Bauprofile oder eine unsachgemässe Installation derselben durch die Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

Zutritt zum Standort der Profile: Die Standorte müssen gut per Lieferwagen zugänglich sein. Durch die Auftragserteilung wird der Auftragnehmerin die Ermächtigung erteilt, das Grundstück zwecks Montage und Demontage der Bauprofile betreten zu dürfen. Dies gilt insbesondere auch für eine vorzeitige Demontage der Bauprofile bei nicht fristgerechter Bezahlung des vereinbarten Entgelts. Siehe hierzu den Abschnitt Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.

Demontage: Der Auftrag zur Demontage ist schriftlich oder per E-Mail zu erteilen (für die Fakturierung der Mehrmiete ist das Meldedatum massgebend). Die Demontage wird rasch möglichst in die Arbeitsplanung der Baugeno einbezogen (nach Absprache).

Leistungen der Baugeno: Gemäss schriftlicher Offerte resp. Auftragserteilung. Paketpreis: In der Regel verkauft die Baugeno Pauschalpakete, welche die Montage des Baugespannes inkl. einer Mietdauer von 3 Monaten, die Demontage und den Transport beinhalten. Längere oder kürzere Standardauern können auf Wunsch zu den entsprechenden Konditionen vereinbart werden. Auf Wunsch bietet die Auftragnehmerin das Einmessen der Profilpunkte laut Planvorlage an (dazu benötigt sie vom Auftraggeber georeferenzierte Planunterlagen DWG). Mehrmiete: Nach Ablauf der gewählten Standarddauer ist die Mehrmiete gemäss schriftlicher Offerte resp. Auftragserteilung für jede angebrochene Woche geschuldet. Mit Ausnahme der Schlussrechnung verrechnet die Baugeno die Mehrmieten quartalsweise. Projektänderungen und Erweiterungen sind schriftlich oder per E-Mail in Auftrag zu geben.

Verkauf von Stangen: Die Stangen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Baugeno (Eigentumsvorbehalt). Die Parteien stimmen einem entsprechenden, allfälligen Eintrag im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu. Die Baugeno gewährt auf den gelieferten Stangen keine Garantie.

Rechtliche Verantwortung der Baugeno: Für die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers/des Architekten und die rechtzeitige Benachrichtigung zur Demontage nach Erhalt der Baubewilligung übernimmt die Baugeno keine Haftung. Für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Baugeno keine Haftung. Höhere Gewalt: Für Schäden durch Windstärken über 75 km/h übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung. Eventuelle Mängel, Reklamationen oder Abweichungen zur Auftragserteilung müssen der Baugeno innerhalb von 8 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen: Der Auftraggeber schuldet den vertraglich vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin ohne jegliche Abzüge und in bar (WIR nur nach Absprache zum Zeitpunkt der Auftragserteilung). Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, jeweils zuzüglich des aktuell geltenden MWST-Satzes (z. Z. 8%). Bei Überschreitung der oben genannten Frist tritt ohne weiteres der Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug ist der gesetzliche Verzugszins von 5% p.a. gemäss OR Art. 104 geschuldet. Zudem ist die Baugeno berechtigt, angemessene pauschale Mahnkosten zur Deckung der entstanden Kosten von mind. CHF 20.00 zu verlangen. Die Baugeno kann vom Auftraggeber Vorauszahlungen verlangen, bevor sie ihre Leistungen erbringt. Sollten bei der Ausführung Fehler entstehen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt die Zahlung zu verweigern. Eine Verrechnung ist nicht zulässig. Bei Nichtbezahlung für noch laufende Projekte kommt folgendes Verfahren zur Anwendung: Als letzte Mahnung wird eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung und einer erneuten Frist versendet. Nach Verstreichen dieser Frist kündigt die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis gestützt auf Art. 266f OR und droht nach Ablauf einer letzten Frist die Demontage an. Danach wird der Auftraggeber noch über die Demontage benachrichtigt. Allfällige durch eine vorzeitige Demontage zufolge Nichtbezahlung des vereinbarten Entgelts entstehenden Mehrkosten oder Nachteile (materieller oder immaterieller Art) sind ausschliesslich durch die Auftraggeberin zu tragen. Für Mehraufwendungen auf Seiten Auftragnehmerin gelten die von der Baugeno unter www.baugenobi.ch publizierten Regieansätze.

Schlussbestimmungen: Nach Demontage und Zahlungseingang werden alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vernichtet. Die allfällige Ungültigkeit einer der vorstehenden Vertragsbestimmungen oder einer Bestimmung im individuellen schriftlichen Auftrag lässt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere des Wiener Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Biel.